



ORGANISATIONS- REGLEMENT

STIFTUNG WOHNEN IM ALTER CHAM

ORGANISATIONSREGLEMENT

1. Stiftungsrat

Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung. Ihm obliegt die strategische Führung. Er ist für alle Geschäfte zuständig, welche zur Erfüllung des Stiftungszweckes erforderlich sind.

1.1 Strategische Handlungsfelder

Folgende Handlungsfelder und alle damit im Zusammenhang stehenden Fragestellungen und Entscheidungen sind dem Stiftungsrat als strategisches Gremium vorbehalten und fallen in seine engste Kompetenz:

- Positionierung der Stiftung und des Betriebes
(Alleingang, Kooperation, Fusion, Vernetzungen)
- Finanzen
(Budget, Rechnung, Investitionen, mittelfristige Finanzplanung, etc.)
- Strategische Betriebsführung
(Vorgabe von Zielsetzungen und Leistungszielen, Aufbauorganisation, Personalpolitik)
- Dienstleistungen
(Überblick über die demographische Entwicklung im Einzugsgebiet, Bedarfsanalysen und Umsetzung in den Dienstleistungen)
- Sozialpolitische Initiativen und Einflussnahmen
(im Bereich Wohnen im Alter)
- Verbands- und Heimpolitik
(aktive Einflussnahme und Interessenvertretung)
- Öffentlichkeitsarbeit
(Wahrnehmung der Botschafterfunktion)
- Arbeitgeberfunktion
(Anstellungsbedingungen, Lohnstruktur, Personalversicherungen, etc.)

1.2 Aufgaben und Kompetenzen

Dem Stiftungsrat fallen insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen zu:

- a) Wahl der Präsidentin / des Präsidenten und der frei wählbaren Mitglieder des Stiftungsrates
- b) Wahl des Stiftungsratsausschusses, wobei die Präsidentin / der Präsident des Stiftungsrates dieselbe Funktion im Stiftungsratsausschuss einnimmt
- c) Wahl der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers
- d) Wahl der Revisionsstelle
- e) Genehmigung der Unterschriftenregelung und Bezeichnung der für den Stiftungsrat unterschriftsberechtigten Personen
- f) Abschluss von Leistungsvereinbarungen
- g) Genehmigung des Budgets, der Stiftungsrechnung und des Jahresberichtes

- h) Genehmigung der Organisationsgrundlagen wie Leitbild, Unternehmenskultur, Organisationsreglement, Personalreglement, sowie weitere für die Erreichung des Stiftungszweckes erforderliche Reglemente, Verträge und Richtlinien
- i) Festlegen der Stiftungsstrategie und der Jahresziele
- j) Entscheide über neue Aufgabenbereiche und Dienstleistungen im Sinne des Stiftungszweckes und der Stiftungsstrategie
- k) Verwaltung und Unterhalt der eigenen Immobilien
- l) Kauf und Verkauf von Immobilien. Abschluss langfristiger Miet- und Pachtverträge ganzer Gebäude oder wesentlicher Teile davon
- m) Vertretung der Stiftung nach aussen

1.3 Sitzungen

Der Stiftungsrat wird einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, aber mindestens zweimal jährlich. Es wird ein Protokoll erstellt. In dringenden Fällen können einzelne Geschäfte auf dem Zirkularweg behandelt werden, sind jedoch im Protokoll der nächsten Sitzung festzuhalten.

Der Stiftungsrat tritt auf Einladung der Präsidentin / des Präsidenten zusammen oder wenn es mindestens zwei Mitglieder verlangen. Die Einladung mit Traktanden, Anträgen und allfälligen Unterlagen müssen 10 Tage vor der Sitzung im Besitze der Mitglieder sein.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin / der Präsident.

Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teil.

2. Stiftungsratsausschuss

2.1 Aufgaben und Kompetenzen

Der Stiftungsratsausschuss ist insbesondere verantwortlich für:

- die Vorbereitung und Planung aller Geschäfte des Stiftungsrates
- die Ausführung weiterer Aufgaben im Rahmen der vom Stiftungsrat festgelegten Kompetenzen

Zu seinen besonderen Aufgaben und Kompetenzen gehören:

- a) Vorbereitung der Anträge an den Stiftungsrat, insbesondere in den Bereichen Strategie und Jahresziele, Organisation und Dienstleistungen, Finanzwesen und Budget sowie Personalwesen und Infrastruktur
- b) Entscheide in den vom Stiftungsrat delegierten Geschäften wie Versicherungswesen, Vertragsabschlüsse, Arbeitsvergebungen, etc.
- c) Bewilligung einmaliger oder wiederkehrender Ausgaben, welche nicht im Budget vorgesehen sind, im Rahmen der Kompetenzordnung
- d) Liegenschaftsverwaltung, insbesondere Liegenschaftsunterhalt

- e) Einsetzen von Arbeits- und Projektgruppen
- f) Beizug von Rechts-, Bau-, Finanz- oder Organisationsberatern
- g) Entscheide über Beschwerden der Bewohnerinnen / Bewohner bzw. ihrer gesetzlichen Vertreter
- h) Aufsicht über die operative Führung der Geschäftsleitung, insbesondere in den Bereichen Ausrichtung auf Leitbild, Erreichen der Qualitäts- und Leistungsziele, Befolgen der Reglemente und Weisungen sowie Umsetzen der Stiftungsratsbeschlüsse und Leistungsvereinbarungen
- i) Vertretung der Stiftung nach innen und aussen im Auftrage und namens des Stiftungsrates

2.2 Sitzungen

Der Stiftungsratsausschuss wird durch die Präsidentin / den Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Präsidentin / der Präsident führt den Vorsitz. Das Protokoll wird auch allen Mitgliedern des Stiftungsrates zugestellt.

Der Stiftungsratsausschuss tritt auf Einladung der Präsidentin / des Präsidenten zusammen oder wenn es ein Mitglied oder die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer verlangen. Die Einladung mit Traktanden, Anträgen und allfälligen Unterlagen müssen mindestens eine Woche vor der Sitzung im Besitze der Mitglieder sein.

Beschlüsse bedürfen für ihre Gültigkeit der Zustimmung der Mehrheit aller Ausschussmitglieder. Ist die Bedingung nicht erfüllt, können Entscheide auf dem Zirkulationsweg eingeholt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin / der Präsident.

In dringenden Fällen kann die Präsidentin / der Präsident Aufgaben und Kompetenzen des Stiftungsratsausschusses übernehmen, muss aber innerhalb einer Woche die Mitglieder des Stiftungsratsausschusses informieren. Solche Geschäfte sind im Protokoll der nächsten Sitzung des Stiftungsratsausschusses festzuhalten.

Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Stiftungsratsausschusses mit beratender Stimme teil.

3. Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung besteht aus der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer und den Bereichsleitungen.

- a) Sie ist verantwortlich für die operative Geschäftsführung des Büel und für die Umsetzung der Vorgaben des Stiftungsrates und des Stiftungsratsausschusses.
- b) Sie ist für die Umsetzung des Leitbildes und der Politik verantwortlich.
- c) Sie hat Budgetverantwortung und Budgetkompetenz.
- d) Aufgaben und Kompetenzen sind im Funktionsdiagramm und in der Kompetenzordnung im Detail geregelt.

3.1 Geschäftsführerin / Geschäftsführer

- a) Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer ist Vorsteherin / Vorsteher der Geschäftsleitung.

- b) Sie / er ist für die Information des Stiftungsrates und des Stiftungsratsausschusses verantwortlich.
- c) Sie / er ist für das Personalwesen im Büel verantwortlich, insbesondere für die Anstellung und Entlassung der Mitarbeiterinnen.
- d) Bei der Anstellung und Entlassung der Bereichsleitungen Pflege und Hotellerie hat der Stiftungsratsausschuss Mitspracherecht.
- e) Für Ein- und Austritte von Bewohner ist die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer verantwortlich.
- f) Nicht budgetierte Ausgaben sind dem Stiftungsausschuss zu beantragen.
- g) Aufgaben und Kompetenzen sind im Stellenbeschrieb sowie im Funktionsdiagramm und in der Kompetenzordnung im Detail geregelt.

3.2 Bereichsleitungen

- a) Die Bereichsleitungen sind dem Geschäftsführer unterstellt.
- b) Sie haben eine Mitverantwortung für die operative Geschäftsführung.
- c) Sie sind für ihre Bereiche verantwortlich.
- d) Sie haben Informationspflicht gegenüber dem Geschäftsführer.
- e) Aufgaben und Kompetenzen sind im Stellenbeschrieb sowie im Funktionsdiagramm und in der Kompetenzordnung im Detail geregelt.

4. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle hat folgende Aufgaben:

- a) Kontrolle der Buchführung des Stiftungsrates, des Betriebes und allfälliger Fonds
- b) Prüfen der Verwendung der Mittel gemäss Statuten und Beschlüssen
- c) Erstellen des Berichtes und Antrag an den Stiftungsrat

Cham, 24. November 2008

STIFTUNG WOHNEN IM ALTER CHAM
Der Stiftungsrat:

Adolf Durrer
Präsident

André Baumgartner
Vizepräsident

Anhänge:

- 1 Organigramm
- 2 Kompetenzordnung
- 3 Funktionsdiagramm